

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE OÖ. RECHTSANWALTSKAMMER, DEREN AUSSCHUSS UND PLENARVERSAMMLUNG (GeO 2021)

Beschlossen aufgrund der im Sinne des § 27 Abs 5a RAO erfolgten Briefabstimmung vom 05.11.2020 der
Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer
Veröffentlicht auf der Homepage www.oerak.or.at

Soweit in dieser Geschäftsordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

§§

Allgemeines

- 1 Name, Rechtsperson, Sitz, Mitgliedschaft, Wirkungsbereich
- 2 Organe der Kammer

Plenarversammlung

- 3 Zuständigkeit
- 4 Einberufung, ordentliche und außerordentliche Plenarversammlung, Öffentlichkeit, Teilnahmeberechtigung, Vertraulichkeit
- 5 Zeit, Ort und Gegenstand der Plenarversammlung, Einladung
- 6 Erstellung der Tagesordnung, Anträge der Mitglieder, Dringlichkeitsanträge
- 7 Vorsitz in der Plenarversammlung
- 8 Anwesenheitserfordernis
- 9 Mehrheitserfordernis, Stimmrechtsausübung, namentliche und geheime Abstimmung
- 10 Protokoll und Anwesenheitsliste, Schriftführer
Auflegung, Einwendungen, Tonaufzeichnung

Wahlen

- 11 zu wählende Funktionäre, Verteilungsgrundsätze, Erstellung von Wahlvorschlägen
- 12 Ablauf der Wahl
- 13 Briefwahl und Briefabstimmung

Präsident, Ehrungen

- 14 Präsident, Präsidium
- 15 Ehrenpräsident, Ehrungen

Ausschuss

- 16 Zusammensetzung

Geschäftsführung des Ausschusses

- 17 Plenum und Abteilung
- 18 Anwesenheits- und Mehrheitserfordernis, Stimmrecht Vorsitzender,
- 19 Umlaufbeschlüsse
- 20 Sitzungen, Ort, Einberufung, Videokonferenz
- 21 Begründung von Bescheiden, Vorstellung
- 22 Zuständigkeit Plenum
- 23, 24 Zuständigkeit Abteilung
- 25 Sitzungsprotokoll, Aktenvermerk
- 26 Verschwiegenheitspflicht

Zuständigkeit und Verfahren im Besonderen

- 27 Missstände bei Kammermitgliedern
- 28 Anzeigen gegen Kammermitglieder
- 29 Aufträge an Kammermitglieder, Vorladungen
- 30,31 Gutachten zur Angemessenheit von Honoraren
- 32 Schiedsgericht

Rechnungsprüfer

- 33 Wahl, Aufgabenbereich, Funktionsdauer

Kammeramt

- 34 Führung der Kanzleigeschäfte, Organisation, Aufgabenbereiche

Liste der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsausweis, Änderungen, Übersiedlung

- 35 Liste der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter
- 36 Gelöbnis vor Eintragung
- 37 Rechtsanwaltsausweis (Legitimation)
- 38 Anzeige von Veränderungen
- 39 Anzeige der Übersiedlung

Aufsicht Rechtsanwaltsanwärter, Legitimationsurkunden

- 40 Aufsicht über Rechtsanwaltsanwärter
- 41 Wechsel des Ausbildungsanwaltes
- 42 Legitimationsurkunde für Rechtsanwaltsanwärter
- 43 Beglaubigungsurkunden

Mittlerweiliger Substitut, Kammerkommissär

- 44 Mittlerweiliger Substitut
- 45 Kammerkommissär

Bestellung von Rechtsanwälten zur Verfahrenshilfe und Amtsverteidigung

- 46 Bestellung zum Verfahrenshelfer, Amtsverteidiger, Vertreter gemäß §10 Abs 3 RAO
- 47 Zuteilung nach Gerichtssprengel und Listen
- 48 Umfangreiche Vertretung, Mehrfachanrechnung
- 49 Übernahme der Vertretung als Substitut
- 50 Umfang der Bestellung
- 51 Befreiung
- 52 Vorlage Kostenverzeichnis

Ausfertigung von Entscheidungen und Urkunden

- 53 Zeichnungsvorschriften

Finanzgebarung

- 54 ehrenamtliche Tätigkeit, Barauslagen- und Fahrtkostenersatz
- 55 Vergütung Kammerkommissär
- 56 Aufwandsbeitrag für Kammer
- 57 Kostentragung bei individueller Betroffenheit

Schriftlichkeit

- 58 Formerfordernis Schriftlichkeit

Inkrafttreten

- 59 Wirksamkeitsklausel, Übergangsbestimmung

Name, Rechtsperson und Sitz, Mitgliedschaft und Wirkungsbereich

- § 1** (1) Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer (im Folgenden kurz OÖRAK) ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Linz.
- (3) Der OÖRAK gehören als Kammermitglieder an
- a) alle Rechtsanwälte mit dem Kanzleisitz in Oberösterreich, die in die Liste der Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte dieser Rechtsanwaltskammer eingetragen sind;
 - b) alle bei diesen Rechtsanwälten in praktischer Verwendung stehenden, in der Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragenen Rechtsanwaltsanwärter (RAA).
- (4) Den Wirkungsbereich der OÖRAK bestimmen die Rechtsanwaltsordnung (im Folgenden kurz RAO) und alle im Stufenbau der Rechtsordnung zumindest gleichrangigen Bestimmungen für Rechtsanwälte.
- (5) In den Wirkungsbereich der OÖRAK fällt auch die Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Kammermitglieder.
- (6) Die OÖRAK ist berechtigt
- (a) sich zur Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben an Gesellschaften zu beteiligen und solche zu gründen, soweit damit keine unbeschränkte persönliche Haftung verbunden ist;
 - (b) berufsspezifische Ansprüche auf Unterlassung wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens insbesondere im Sinne des § 14 UWG oder wegen sonstiger Verstöße geltend zu machen.

Organe der Kammer

- § 2** Die OÖRAK besorgt ihre Geschäfte durch ihre Organe. Diese sind: die Plenarversammlung, der Ausschuss mit dem Präsidenten, der Disziplinarrat mit seinem Präsidenten und dem Kammeranwalt, sowie der Kammerkommissär nach § 34a Abs2 RAO.

Plenarversammlung

- § 3** Die Plenarversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nach der RAO, dem Disziplinarstatut, dieser Geschäftsordnung und anderen Rechtsvorschriften in ihren Wirkungsbereich fallen.
- § 4** (1) Plenarversammlungen sind durch den Präsidenten über Beschluss des Ausschusses einzuberufen:
- (a) die ordentliche Plenarversammlung einmal jährlich;
 - (b) eine außerordentliche Plenarversammlung, wenn der Ausschuss dies beschließt, oder wenn dies von mindestens einem Zehntel der Kammermitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird. In diesem Fall ist die ao. Plenarversammlung längstens innerhalb von 6 Wochen ab Beschlussfassung oder Einlangen des Antrages abzuhalten.
- (2) Plenarversammlungen sind nicht öffentlich.
- (3) Emeritierte Rechtsanwälte, die eine Rente aus der Versorgungseinrichtung beziehen, sowie über Ersuchen des Ausschusses die Dienstnehmer des Kammeramtes oder fachkundige Personen sind berechtigt an der Plenarversammlung teilzunehmen. Es kann ihnen auch das Wort erteilt werden. Das Recht zur Beschlussfassung kommt jedoch nur den Kammermitgliedern zu.
- (4) Die Plenarversammlung kann ihre Sitzung ganz oder teilweise als vertraulich erklären. Über einen darauf abzielenden Antrag, der vom Präsidenten oder von mindestens 11 Kammermitgliedern gestellt werden kann, ist unter Ausschluss der gemäß Abs 3 teilnahmeberechtigten Personen, ausgenommen Dienstnehmer des Kammeramtes, zu beraten und abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, so dürfen an der Plenarversammlung bei der Beratung und Abstimmung über vertraulich erklärte Tagesordnungspunkte nur Kammermitglieder und Dienstnehmer des Kammeramtes, anwesend sein.

- § 5** (1) Der Ausschuss bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnungspunkte der Plenarversammlung.
- (2) Zur Plenarversammlung sind alle Kammermitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes, spätestens 4 Wochen vor dem Tage der Plenarversammlung, einzuladen, wobei für die Rechtzeitigkeit der Tag der Versendung zählt. In der Einladung ist mitzuteilen, ob und für welche Wahlen eine Briefwahl und ob und zu welchen sonstigen Tagesordnungspunkten eine Briefabstimmung zugelassen ist.
- § 6** (1) Die Tagesordnung der Plenarversammlung wird vom Präsidenten erstellt.
- (2) In die Tagesordnung sind aufzunehmen:
- (a) Gegenstände, deren Aufnahme der Ausschuss beschließt;
 - (b) Zulässige Anträge aus dem Kreis der Kammermitglieder;
 - (c) Gegenstände für die von Mitgliedern die Abhaltung einer ao. Plenarversammlung verlangt wurde.
- (3) Anträge gemäß Abs 2 lit b) sind nur zu ordentlichen Plenarversammlungen zulässig. Sie sind spätestens drei Wochen vor dem Tag der ordentlichen Plenarversammlung mit den eigenhändig unterschriebenen Unterstützungserklärungen von mindestens 10 Kammermitgliedern beim Kammeramt einzubringen und von diesem bis spätestens 1 Woche vor der Plenarversammlung den Kammermitgliedern zuzuleiten. Unterstützungserklärungen können auf einer oder mehreren Urkunden abgegeben werden.
- (4) Anträge gemäß Abs 2 lit b), einschließlich Abänderungs- und Ergänzungsanträge, die nach Ablauf der in Abs 3 genannten Frist im Kammeramt einlangen, können in der Plenarversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit dargelegt und bescheinigt wird und die Plenarversammlung dem Antrag die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zuerkennt. Die Abstimmung ist nach kurzer Anhörung der Argumente durchzuführen, wobei der Vorsitzende bestimmt, an welcher Stelle der Tagesordnung die Abstimmung über die Dringlichkeit und bei Zuerkennung die Abstimmung über den Antrag durchgeführt wird.
- (5) In der Plenarversammlung kann nur über die in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge und über von zumindest 10 Mitgliedern unterstützte Anträge verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.
- (6) Zusatz- und Abänderungsanträge zu Tagesordnungspunkten, über deren Abstimmung eine Briefwahl zugelassen wurde, sind unzulässig.
- (7) Beschlüsse über die Änderung dieser Geschäftsordnung können nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Änderung in die Tagesordnung aufgenommen und ihrem wesentlichen Inhalt nach unter Einhaltung der für die Einberufung der Plenarversammlung geltenden Frist den Kammermitgliedern schriftlich mitgeteilt wurde.
- § 7** (1) Den Vorsitz in der Plenarversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, wenn auch diese verhindert sind, das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Ausschusses; ist auch kein Mitglied des Ausschusses anwesend, führt den Vorsitz in der Plenarversammlung das an Lebensjahren älteste anwesende Kammermitglied aus dem Kreis der Rechtsanwälte.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht, vertagt und schließt die Plenarversammlung. Er kann Ordnungsrufe erteilen und das Wort entziehen. Er stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest.
- § 8** (1) Die Plenarversammlung ist, soweit die RAO oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, bei Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der Kammermitglieder beschlussfähig. Dieses Mindestquorum gilt auch für die Gültigkeit einer Wahl.
- (2) Zur gültigen Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Kammer ist die Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Kammermitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.
- (3) Die Zahl der Anwesenden ist anhand der Anwesenheitsliste, bei zulässiger Briefwahl/Briefabstimmung, unter Einrechnung der Zahl der rechtzeitig eingelangten Briefwahlstimmen, vom Vorsitzenden zu ermitteln.

- § 9** (1) Beschlüsse werden, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat nur im Falle der Stimmgleichheit ein Stimmrecht.
- (2) Das Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen kann nur persönlich ausgeübt werden, jede Vertretung ist unzulässig. Die Abstimmung geschieht in der Regel und soweit nicht gesetzlich eine andere Regelung vorgesehen ist, offen durch Handheben. Im Zweifel ist die Gegenprobe, erforderlichenfalls eine namentliche Abstimmung, vorzunehmen.
- (3) Über Anordnung des Präsidenten, des Ausschusses oder eines von wenigstens 10 Mitgliedern unterstützten schriftlichen Antrages ist die Abstimmung namentlich oder geheim mit Stimmzettel durchzuführen.
- § 10** (1) In der Plenarversammlung sind ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen. Alle an der Plenarversammlung teilnehmenden Personen haben sich in die aufzulegende Anwesenheitsliste einzutragen. Sollten sie die Plenarversammlung vorzeitig verlassen, haben sie sich unter Angabe der Uhrzeit auszutragen.
- (2) In der Anwesenheitsliste ist bei einem Mitglied ersichtlich zu machen, ob es vom Stimmrecht durch rechtzeitiges Einlangen der Briefwahlstimme/Briefabstimmung Gebrauch gemacht hat. Nimmt ein Mitglied an der Plenarversammlung persönlich teil, das seine Stimme bereits durch Briefwahl abgegeben hat, so sind ihm keine Stimmzettel auszufolgen. Hat ein solches Mitglied zu einem sonstigen Tagesordnungspunkt an einer zugelassenen Briefabstimmung teilgenommen, so ist mit der Eintragung in die Anwesenheitsliste die Abstimmung nur persönlich möglich. Das zur Stimmrechtsausübung abgegebene Briefkuvert ist in diesem Fall ungeöffnet zu vernichten, die Briefwahlstimme gilt als nicht abgegeben und ist der Vermerk der Briefabstimmung in der Anwesenheitsliste zu streichen.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer aus den anwesenden Kammermitgliedern oder aus dem Personalstand des Kammeramtes, der das Protokoll zu führen hat. Dieses ist als Resumeeprotokoll zu erstellen, in das jedenfalls alle erörterten Gegenstände, gestellten Anträge, die Abstimmungsart und das Abstimmungsergebnis aufzunehmen sind. Über vertrauliche Versammlungsvorgänge ist ein gesondertes Protokoll zu führen. Das Protokoll und die Anwesenheitsliste sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.
- (4) Das Protokoll der Plenarversammlung ist spätestens 14 Tage nach der Plenarversammlung im Kammeramt zur Einsicht für die Kammermitglieder aufzulegen. Die Auflage endet 4 Wochen nach dem Tag der Plenarversammlung. Protokollabschriften können, soweit nicht Vertraulichkeit beschlossen wurde, gegen Kostenersatz ausgehändigt werden.
- (5) Kammermitglieder können bis spätestens 2 Wochen nach dem Ende des Auflagezeitraums beim Vorsitzenden Einwendungen gegen das Protokoll einbringen. Über solche Einwendungen entscheidet die nächste Plenarversammlung.
- (6) Technische Hilfsmittel zur Tonaufzeichnung dürfen verwendet werden. Handschriftliche Aufzeichnungen und Tonaufzeichnungen dürfen erst 14 Tage nach Ablauf der Einwendungsfrist, im Fall der Erhebung von Einwendungen nach der darüber ergangenen Entscheidung der nächsten Plenarversammlung, vernichtet bzw. gelöscht werden.

Wahlen, Funktionsperiode

- § 11** (1) Die Plenarversammlung wählt aus dem Kreis der Kammermitglieder einen Präsidenten, die vom Ausschuss festgelegte Anzahl von Präsident-Stellvertreter, und die laut RAO erforderliche Anzahl von weiteren Ausschussmitgliedern, weiters den Präsidenten und die Mitglieder des Disziplinarrates, den Kammeranwalt, die Anwaltsrichter, die Prüfungskommissäre, die Rechnungsprüfer, die Delegierten zur Vertreterversammlung und sonstige von der Plenarversammlung zu wählende Funktionäre .
- (2) Entweder der Präsident oder einer seiner gewählten Stellvertreter muss seinen Kanzleisitz in Linz haben. Dem Ausschuss muss aus jedem Landesgerichtssprengel zumindest ein Kammermitglied angehören. Im Übrigen soll dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Anzahl der Anwälte im

jeweiligen Landesgerichtssprengel zur Gesamtanzahl aller Kammermitglieder annäherungsweise entsprochen werden.

(3) Der Ausschuss erstellt für die in der Plenarversammlung zu wählenden Funktionäre Wahlvorschläge. In der Einladung zu einer Plenarversammlung, bei der nach der Tagesordnung Wahlen durchzuführen sind, ist darauf hinzuweisen, dass Mitglieder Wahlvorschläge spätestens drei Wochen vor dem Tag der Plenarversammlung beim Kammeramt schriftlich einbringen können. Ein solcher Wahlvorschlag muss die zur Wahl stehende Funktion bezeichnen, zulässig sein, dem Gebot des § 11 Abs 2, 3. Satz entsprechen und Unterstützungserklärungen von mindestens 10 Kammermitgliedern aufweisen. Wahlvorschläge, die nach Ablauf dieser Frist eingebracht werden, sind unzulässig, sie sind keine Anträge im Sinne der Geschäftsordnung.

(4) Kandidaten sind nur wählbar, wenn sie in der Plenarversammlung mündlich oder vorab dem Kammeramt gegenüber schriftlich erklärt haben, eine allfällige Wahl anzunehmen. Zeitgerecht eingelangte zulässige Wahlvorschläge sind den Kammermitgliedern unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

(5) Die Funktionsperioden der zu wählenden Funktionäre ergeben sich aus § 25 RAO bzw. den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Funktionsperiode der beiden Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre.

(6) Um eine möglichst gleichmäßige Führung der Geschäfte des Ausschusses zu gewährleisten, soll die Wahl der Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwälte derart gestaffelt in vier Gruppen erfolgen, dass jährlich abwechselnd entweder der Präsident oder ein Präsidentenstellvertreter und eine etwa gleich große Anzahl an weiteren Ausschussmitgliedern zu wählen sind.

(7) Die Wahl der Delegierten zur Vertreterversammlung (§ 39 RAO) erfolgt durch die Plenarversammlung. Zur Sicherstellung der entsprechenden Anzahl von Delegierten können Ersatzmitglieder gewählt werden, die im Fall der erforderlichen Veränderung der Zahl der Delegierten oder im Falle des Ausscheidens eines Delegierten in der Reihenfolge der erzielten Stimmenanzahl nachzubesetzen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Funktionsalter.

§ 12 (1) Die Wahlen erfolgen in der Plenarversammlung mit Stimmzetteln, die der Ausschuss auflegt und auf denen die einzelnen Wahlvorschläge angeführt sind.

(2) Die Wahlen sind geheim.

(3) Die Wahl der Ausschussmitglieder, der Mitglieder des Disziplinarrates und sonstiger Funktionsträger kann, soweit nicht gesetzlich anderes vorgesehen ist, und wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, „en bloc“ erfolgen.

(4) Für die aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter zu wählenden Ausschuss- und Disziplinarratsmitglieder können bis zu zwei Ersatzmitglieder gewählt werden, die bei Ausscheiden des gewählten Vorgängers aus dem Stand der Rechtsanwaltsanwärter für die restliche Dauer der Funktionsperiode nachrücken.

(5) Eine gleichzeitige - auch alternative - Kandidatur zur Wahl als Präsident, Präsident-Stellvertreter oder Ausschussmitglied ist unzulässig. Gleiches gilt für eine Kandidatur zum Präsidenten oder Mitglied des Disziplinarrates, sowie zum Kammeranwalt, Kammeranwaltsstellvertreter oder Anwaltsrichter.

(6) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Stimmabgabe sind vom Vorsitzenden vor Beginn der Wahl, aus dem Kreis der anwesenden Kammermitglieder, ausgenommen zur Wahl stehende Kandidaten, den Mitarbeitern des Kammeramtes, die Stimmenzähler und einer von ihnen zum Obmann zu bestellen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt unter der Aufsicht des Obmanns. Der Obmann hat bei der Beurteilung der Gültigkeit von Stimmen nur bei Stimmgleichheit ein Stimmrecht.

(7) Die Anzahl der bei der Wahl Anwesenden, bei Zulässigkeit einer Briefwahl unter Hinzurechnung der abgegebenen Briefwahlstimmen, ist vom Vorsitzenden unmittelbar nach Schluss der Stimmabgabe auf Grund der Anwesenheitsliste festzustellen und dem Obmann der Stimmenzähler bekannt zu geben.

(8) Sollten für zwei oder mehr Kandidaten gleich viele Stimmen abgegeben werden und mit diesen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Funktionäre überschritten werden, ist zwischen diesen Kandidaten ein weiterer Wahlgang (engere Wahl) abzuhalten.

(9) Wird ein zweiter Wahlgang (§ 24 Abs 5 RAO) notwendig, ist dies vom Vorsitzenden zu verkünden. Er kann die Plenarversammlung, auch nach Erledigung aller sonstigen Tagesordnungspunkte, zur Durchführung des weiteren Wahlganges erstrecken. War die Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl zugelassen, so ist jedenfalls mit Erstreckung vorzugehen.

(10) Wenn die erstreckte Plenarversammlung einzig der Durchführung der engeren Wahl dient, kann der Wahlvorgang an einem vom Vorsitzenden festzusetzenden, höchstens fünf Wochen nach dem Tag der ursprünglichen Plenarversammlung gelegenen Tag im Kammeramt stattfinden. Das Kammeramt hat dazu den Kammermitgliedern am Wahltag während der Amtsstunden zur persönlichen Stimmabgabe offenzustehen. Die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts mittels Briefwahl (§ 13) bleibt davon unberührt. Sie ist zuzulassen, wenn sie beim ersten Wahlgang zulässig war.

(11) Das Ergebnis der Stimmabgabe ist im Protokoll der Plenarversammlung, im Fall einer erstreckten Plenarversammlung in einem gesonderten Protokoll zu beurkunden, aufzunehmen sind

- (a) die Namen der Kandidaten;
- (b) die Anzahl der Anwesenden, zu der die Zahl der Briefwähler hinzuzurechnen ist;
- (c) die Anzahl der gültig, leer und ungültig abgegebenen Stimmzetteln;
- (d) die Anzahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
- (e) die Namen der gewählten Kandidaten.

(12) Der Obmann der Stimmzähler teilt dem Vorsitzenden das Wahlergebnis mit und hat er das Protokoll zu unterfertigen. Das Ergebnis der Wahlen wird vom Vorsitzenden, wenn möglich, in der Plenarversammlung verkündet. Das Wahlergebnis ist auf der Homepage der OÖRAK zu veröffentlichen.

Briefwahl und Briefabstimmung

§ 13 (1) Wurde für eine in der Plenarversammlung vorzunehmende Abstimmung und/oder Wahl vom Ausschuss die Stimmabgabe durch Briefwahl/Briefabstimmung gemäß §§ 24a, 27 Abs 5 RAO zugelassen, so ist diese Möglichkeit zur Ausübung des Wahl- /Stimmrechts den Mitgliedern mit der Einladung zur Plenarversammlung bekannt zu geben.

(2) Die Briefwahl ist gemäß § 24a RAO und die Briefabstimmung gemäß § 27 Abs 5 RAO abzuwickeln.

(3) Sofern neben Wahlen auch über Anträge an die Plenarversammlung die Briefabstimmung zugelassen wurde, sind diese Anträge den Mitgliedern zeitgleich mit den Briefwahlunterlagen zuzuschicken. Die Stimmabgabe zu Wahlen und zu sonstigen Punkten hat in getrennten Kuverts zu erfolgen.

Präsident, Präsidium

§ 14 (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte. Er hat für die ordnungsgemäße Behandlung und Erledigung aller Geschäftsstücke der Kammer zu sorgen. Soweit es sich nicht um die Vollziehung der Gesetze handelt, vertritt er die Kammer und den Ausschuss nach außen. Er vollzieht deren Beschlüsse, soweit dies nicht anderen Organen zugewiesen ist.

(2) Er überwacht die Erledigung der Geschäftsstücke und die Durchführung der von der Plenarversammlung oder vom Ausschuss gefassten Beschlüsse; ihm obliegt die Aufsicht über das Kammeramt und überwacht er dessen Tätigkeit. Er bestimmt die Sitzungen des Ausschusses und führt dort den Vorsitz.

(3) Bei Verhinderung/Befangenheit des Präsidenten vertritt ihn der dienstälteste Präsident-Stellvertreter, falls auch dieser verhindert ist, das an Lebensjahren älteste Ausschussmitglied. Der Präsident kann jedoch, davon abweichend, aus Gründen der Zweckmäßigkeit das Ausschussmitglied bestimmen, das ihn zu vertreten hat.

(4) Der Präsident und seine Stellvertreter bilden zusammen das Präsidium. Diesem obliegt die Vorbesprechung von Angelegenheiten, die im Ausschuss oder der Abteilung zu behandeln sind, sowie

die Festlegung der Tagesordnung für die Ausschuss- und Abteilungssitzungen.

(5) Der Präsident kann einem oder mehreren Ausschussmitgliedern die Aufbereitung einer im Ausschuss oder der Abteilung zu behandelnden Angelegenheit übertragen.

Ehrenpräsident, Ehrungen

§ 15 (1) Der Titel „Ehrenpräsident“ kann von der Plenarversammlung ehemaligen Präsidenten der Kammer verliehen werden, die dieses Amt durch drei Funktionsperioden ausgeübt und sich hierbei um den Stand hervorragend verdient gemacht haben.

(2) Die OÖRAK würdigt hervorragende Verdienste um das Ansehen des Rechtsanwaltsstandes durch Auszeichnung der betreffenden Person in einer vom Ausschuss nach freiem Ermessen einstimmig zu beschließenden Form (Ehrenurkunde, Verleihung eines Ehrenzeichens, etc.). Die Ehrung bedarf der vorherigen Zustimmung der zu ehrenden Person. Je Kalenderjahr können maximal 2 Personen geehrt werden.

Ausschuss

§ 16 (1) Der Ausschuss der OÖRAK besteht gemäß RAO aus dem Präsidenten, den Präsident-Stellvertretern und aus der gemäß § 26 RAO erforderlichen Anzahl an Mitgliedern, die alle dem Kreis der Rechtsanwälte angehören, sowie 2 weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der RAA.

(2) Wenn Ausschussmitglieder während ihrer Funktionsdauer ausscheiden, hat die Plenarversammlung für die restliche Dauer der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds eine Neuwahl vorzunehmen.

(3) Scheidet mehr als ein Viertel der Ausschussmitglieder, oder der Präsident und die Präsident-Stellvertreter gemeinsam vorzeitig aus, so ist in einer binnen Monatsfrist einzuberufenden ao. Plenarversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.

(4) Liegen bei einem Ausschussmitglied Tatsachen vor, die eine Befangenheit zur Folge haben können, so sind diese vom Ausschussmitglied unverzüglich offen zu legen. Im Zweifelsfall haben die übrigen Mitglieder über das Vorliegen einer Befangenheit zu entscheiden. Das befangene Mitglied ist von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

(5) Die aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter gewählten Ausschussmitglieder sind von ihrem dienstrechtlich vorgesetzten Rechtsanwalt für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ohne Entgeltsverlust dienstfrei zu stellen. Sie üben ihre Funktion weisungsfrei aus.

Geschäftsführung des Ausschusses

§ 17 (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse im Plenum oder in Abteilungen; Der Präsident oder die Abteilungsvorsitzenden können bestimmte Angelegenheiten einem Referenten oder einem Angestellten der OÖRAK zur Erledigung übertragen.

(2) In der auf eine ordentliche Plenarversammlung folgenden Ausschusssitzung beschließt der Ausschuss seine Geschäftsverteilung und legt die Abteilungen, deren Agenden und Mitglieder fest.

(3) Jede Abteilung besteht aus zumindest 4 Mitgliedern, hiervon ist zumindest eines der Präsident oder ein Präsident-Stellvertreter, sowie zwei Ersatzmitgliedern. Letztere üben ihr Stimmrecht nur nach Maßgabe der fehlenden Abteilungsmitglieder aus.

(4) Die Sitzungen des Plenums und der Abteilungen werden vom Präsidenten bzw. Vorsitzenden einberufen; sie sind nicht öffentlich. Den Sitzungen können Auskunftspersonen beigezogen werden.

(5) In den Sitzungen des Ausschusses und der Abteilungen führt der Präsident oder ein Präsident-Stellvertreter den Vorsitz, bei deren Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied.

- § 18** (1) Das Plenum und die Abteilungen sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst; der Vorsitzende besitzt nur bei Stimmgleichheit ein Stimmrecht.
- § 19** In dringenden Fällen können Beschlüsse des Plenums oder der Abteilung auch schriftlich, mittels Telefax oder auf elektronischem Weg gefasst werden, ohne dass das Plenum oder die Abteilung zu einer Sitzung zusammentritt (Umlaufverfahren), wenn die Mitglieder des Ausschusses oder der Abteilung einer Beschlussfassung in dieser Form zugestimmt haben.
- § 20** (1) Die Sitzungen des Ausschusses finden nach Bedarf, in der Regel von September bis Juli 1x pro Monat und zwar, soweit der Ausschuss nichts anderes beschließt, in den Räumlichkeiten der OÖRAK statt.
- (2) So eine persönliche Anwesenheit der Kammerfunktionäre aufgrund einer Epidemie, Pandemie, bzw. sonstiger Maßnahmen oder Umstände nicht, oder nur mit einem gesundheitlichen/körperlichen Gefährdungsrisiko der Teilnehmer möglich ist, können Ausschuss- und Abteilungssitzungen ohne körperliche Anwesenheit durch geeignete technische Hilfsmittel, wie z.B. durch Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.
- Die Entscheidung darüber trifft der Präsident für den Ausschuss und der Vorsitzende für die Abteilung. Das über eine solche Sitzung angefertigte Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem Leiter des Kammeramtes und einem teilnehmenden Ausschuss- oder Abteilungsmitglied zu unterfertigen.
- (3) Der Präsident hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von zumindest drei Ausschussmitgliedern unter Bekanntgabe der bei der Sitzung zu behandelnden Themen verlangt wird.
- § 21** (1) Beschlüsse des Ausschusses (Plenum und Abteilungen), die in Form von Bescheiden ergehen, sind, so einem Antrag nicht vollinhaltlich stattgegeben wird, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Parteien (§ 8 AVG), die sich durch den Bescheid einer Abteilung beschwert erachten, können binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Vorstellung an den Ausschuss erheben.
- § 22** Dem Plenum bleiben alle Angelegenheiten vorbehalten, die nicht gemäß § 23 von einer Abteilung zu entscheiden sind, insbesondere
- (1) die Vorbereitung von Gegenständen, über welche die Entscheidung der Plenarversammlung zusteht und die Vorbereitung der in der Plenarversammlung zu stellenden Anträge;
 - (2) die Einberufung ordentlicher oder außerordentlicher Plenarversammlungen;
 - (3) die Beschlussfassung über die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste und die Löschung aus dieser Liste (§ 34 RAO), die Führung der Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften, sowie die Entscheidung über die Verweigerung der Eintragung oder Streichung einer Gesellschaft;
 - (4) die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, in denen Vorstellung erhoben wurde.
 - (5) Maßnahmen, die im Interesse oder zur Wahrung der Ehre und des Ansehens des Standes notwendig sind;
 - (6) die Zusammensetzung der Abteilungen und die Verteilung der Geschäfte gemäß § 26 Abs 2 RAO auf die Abteilungen und die Beschlussfassung einer Geschäftsverteilung.
- § 23** Folgende Aufgabenbereiche sind in Abteilungen zu entscheiden bzw. zu erledigen:
- (1) die Führung der Liste der Rechtsanwaltsanwärter, die Bestätigung der Rechtsanwaltspraxis sowie die Ausfertigung der Legitimation zur Substituierung an dieselben und der Beglaubigungsurkunde für Kanzleiangestellte (§ 28 Abs 1 lit b RAO); die Bestellung und Enthebung eines mittlerweiligen Substituten, die Bestellung und Enthebung eines Kammerkommissärs, die Ausstellung von Amtsbestätigungen nach § 34a Abs. 3 RAO und die Festsetzung von Pauschalbeiträgen nach § 34b Abs 3 RAO (§ 28 Abs 1 lit h RAO);

(2) die Besorgung der ökonomischen Geschäfte der OÖRAK und die Einbringung der Jahresbeiträge (§ 28 Abs 1 lit d RAO);

(3) die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars und Vergütung für Dienstleistungen des Rechtsanwaltes (Kostenüberprüfungsverfahren) sowie die angesuchte gütliche Beilegung des Streites über selbe (§ 28 Abs 1 lit f RAO); die Bestellung von Sachverständigen in Kostenstreitigkeiten vor Gericht;

(4) die gütliche Beilegung von beruflichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten, Rechtsanwaltspartnerschaften und Rechtsanwaltsanwärttern (§ 28 Abs 1 lit g RAO) sowie von Streitigkeiten zwischen einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwaltspartnerschaft oder einem Rechtsanwaltsanwärter und einer Partei, sofern sich beide Seiten einverstanden erklären;

(5) die Bestellung eines Rechtsanwaltes nach den §§ 45 und 45 a RAO und die Entscheidung über Vergütungsansprüche gemäß 16 Abs 4 RAO (§ 28 Abs 1 lit i RAO) und § 16 Abs 5 RAO (§ 26 Abs 2 RAO);

(6) die Aufsicht über Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter einschließlich der Erteilung von allgemeinen Aufträgen und Weisungen (§ 26 Abs 2 RAO); sowie die Aufsicht im Rahmen der Treuhandinrichtung und allfälliger Kontrollmaßnahmen gemäß § 23 i.V.m. § 10a RAO.

(7) die Zuerkennung von Leistungen aus der Versorgungseinrichtung (§ 26 Abs 2 RAO).

(8) die Durchführung, gegebenenfalls die Anerkennung von für Rechtsanwaltsanwärter verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen gem. den vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag erlassenen Richtlinien (§ 28 Abs 1 lit m RAO).

§ 24 Zur Bestellung von Rechtsanwälten nach den §§ 45 oder 45 a RAO ist in Fällen, in denen eine sofortige Bestellung erforderlich ist, der Abteilungsvorsitzende oder das von ihm dafür bestimmte Abteilungsmitglied berufen.

§ 25 (1) Über die Sitzungen des Ausschusses (Abteilung oder Plenum) ist ein Protokoll zu führen; dieses hat die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände, gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse zu enthalten. Bei abweichender Meinungsäußerung steht es dem einzelnen Ausschussmitglied frei dieselbe durch eine gesonderte Niederschrift dem Protokoll beizufügen.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Zum Schriftführer kann ein Mitglied des Ausschusses oder ein Angestellter des Kammeramtes bestellt werden.

(3) Bei Beschlussfassungen im schriftlichen Weg gemäß § 19 ist ein Aktenvermerk anzufertigen, der zumindest den Inhalt der gefassten Beschlüsse, die Namen der befragten Mitglieder und deren Stimmverhalten enthalten muss. Er erlangt für den Ausschuss mit Unterschrift des Präsidenten oder seines Stellvertreters und für die Abteilung mit der Unterschrift des Vorsitzenden Beweiskraft über den darin beurkundeten Beschluss.

§ 26 (1) Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge im Ausschuss verpflichtet. Vertraulich sind jedenfalls alle Personalsachen und solche, die ausdrücklich für vertraulich erklärt werden.

(2) Im Zusammenhang mit der Verpflichtung der OÖRAK, die Einhaltung der Regelungen in § 23 Abs 2 RAO zu den Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungs-Bestimmungen zu überprüfen, können vom Ausschuss auch emeritierte Rechtsanwälte mit der Durchführung von Kontrolltätigkeiten beauftragt werden. Dienstnehmer des Kammeramtes können zur Unterstützung beigezogen werden.

Zuständigkeit und Verfahren im Besonderen

§ 27 Der Ausschuss ist berechtigt und verpflichtet

1) das berufliche und außerberufliche Verhalten der Kammermitglieder seiner Beurteilung zu unterziehen und darüber zu entscheiden;

2) zur Beseitigung von Missständen Aufträge Kammermitglieder zu erteilen.

§ 28 (1) Der Ausschuss hat alle gegen Kammermitglieder einlangende Anzeigen oder Beschwerden dem Kammeranwalt gemäß § 22 DSt zuzuleiten.

(2) Im Falle der Zurücklegung einer Anzeige durch den Kammeranwalt kann der Ausschuss dem Kammeranwalt die Disziplinarverfolgung des Angezeigten auftragen (§ 22 Abs 2 DSt).

(3) Beschwerden oder Anzeigen gegen ein Kammermitglied, die kein Disziplinarvergehen betreffen, sind durch den Ausschuss zu erledigen; falls diese nicht bereits auf Grund der Aktenlage erledigt werden können, sind sie den Betroffenen mit dem Auftrag zuzustellen, sich darüber binnen einer im Einzelfall zu bestimmenden Frist schriftlich zu äußern. Der Ausschuss kann dafür zweckdienliche Erhebungen vornehmen.

§ 29 (1) Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, einer Vorladung des Ausschusses oder der zuständigen Abteilung Folge zu leisten und aufgetragene Äußerungen und Erklärungen eigenverantwortlich zu erstatten.

(2) Jede Rechtsanwaltsgesellschaft hat dem Ausschuss auf Anfrage den für einen bestimmten Vorfall, eine Anzeige oder Beschwerde verantwortlichen Partner (RA) bekannt zu geben. Diesen treffen die Verpflichtungen gemäß Abs 1.

(3) Die unentschuldigte Nichtbeachtung der Aufträge und Vorladungen des Ausschusses ist dem Kammeranwalt zur weiteren Behandlung anzuzeigen (§ 22 DSt).

§ 30 (1) In Streitigkeiten über die Angemessenheit des anwaltlichen Honoraranspruchs kann der Ausschuss ein Gutachten erstatten, wenn beide Teile (Rechtsanwalt, Rechtsanwaltsgesellschaft und Partei) darum ansuchen und zumindest der Rechtsanwalt/die Rechtsanwaltsgesellschaft erklärt, sich dem Gutachten des Ausschusses zu unterwerfen.

(2) Im Falle der Geltendmachung des Honoraranspruches aus der Vertretung in einem außerstreitigen Verfahren, bei einer Verwaltungsbehörde oder einem ausländischen Gericht kann der Ausschuss auch auf einseitiges Ersuchen des Rechtsanwaltes oder der Rechtsanwaltsgesellschaft ein Gutachten erstellen.

§ 31 (1) Der Ausschuss erstattet ferner auf Ersuchen der Gerichte Gutachten über die Angemessenheit des anwaltlichen Honorars und macht Sachverständige für Kostenstreitigkeiten im gerichtlichen Verfahren aus den Mitgliedern der Kostenabteilung namhaft.

(2) Für die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars, insbesondere in Gerichtsverfahren, wird als angemessene Vergütung ein Ansatz gemäß TP 3 RATG bis zum doppelten Betrag der TP 3 C RATG zuzüglich Einheitssatz (§ 23 RATG) festgesetzt. Für alle sonstigen Leistungen des Sachverständigen wie insbesondere Befundaufnahme oder Teilnahme an Verhandlungen sind die Ansätze des RATG angemessen.

§ 32 Der Ausschuss oder der Präsident können auf Grund eines Schiedsvertrages zur Bestellung eines Schiedsrichters, des Obmannes eines Schiedsgerichtes oder zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes zur Vermittlung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern, Rechtsanwaltsgesellschaften, oder zwischen diesen und einer Partei angerufen werden.

Rechnungsprüfer

§ 33 (1) Die Plenarversammlung hat alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Wiederwahl von Rechnungsprüfern ist zulässig. Wählbar sind alle in der Liste der OÖRAK eingetragenen Rechtsanwälte, die nicht dem Ausschuss der OÖRAK angehören.

(2) Die Rechnungsprüfer haben den jährlichen Rechnungsabschluss der Kammer zu prüfen und bei der dem Rechnungsjahr folgenden Plenarversammlung Bericht zu erstatten.

Kammeramt

- § 34** (1) Die Kanzleigeschäfte der OÖRAK werden durch das Kammeramt besorgt.
- (2) Die Organisation des Kammeramtes bestimmt der Ausschuss, soweit sie den Disziplinarrat betrifft, im Einvernehmen mit dem Disziplinarrat.
- (3) Der Ausschuss kann für einzelne Aufgabenbereiche (Plenar- oder Abteilungsangelegenheiten) im Rahmen der Geschäftsverteilung eigene Geschäftsabteilungen im Kammeramt einrichten und für diese verantwortliche Leiter bestellen. Das Kammeramt steht auch zur Erfüllung von an einzelne Ausschussmitglieder übertragene Aufgaben zur Verfügung.
- (4) Ein hauptberuflicher Mitarbeiter ist mit der Gesamtleitung des Kammeramtes zu betrauen. Für ihn kann ein Stellvertreter bestellt werden, der ihn im Verhinderungsfall vertritt. Der Leiter des Kammeramtes ist unmittelbarer Vorgesetzter aller Kammeramtsmitarbeiter. Es kann ihm vom Ausschuss der Titel des Kammeramtsdirektors verliehen werden.
- (5) Im Kammeramt ist eine gemeinsame Einlaufstelle für sämtliche Organe der Kammer sowie für den Kammeranwalt und den Disziplinarrat einzurichten.

Liste der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsausweis, Änderungen, Übersiedlung

- § 35** (1) Das Kammeramt führt entsprechend den Beschlüssen des Ausschusses die Listen der Rechtsanwälte, der Rechtsanwaltsgesellschaften und der Rechtsanwaltsanwärter, sowie die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte.
- (2) In die Liste der Rechtsanwälte sind insbesondere der Name, der Anwaltscode, das Geburtsdatum, die Sozialversicherungsnummer, der Kanzleisitz mit Anschrift, das Eintragungsdatum, die Telefon- und Telefaxnummer, sowie die E-Mail-Adresse einzutragen.
- (3) In die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte sind insbesondere der Name, der Code, das Geburtsdatum, die Anschrift, der Kanzleisitz in Österreich, das Eintragungsdatum, sowie die Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und die Berufsbezeichnung im Herkunftsland sowie die Berufsorganisation, der er im Herkunftsland angehört, einzutragen.
- (4) In die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften sind folgende Angaben einzutragen:
- (a) Die Art der Gesellschaft und die Gesellschaftsbezeichnung, bei einer ins Firmenbuch eingetragenen Gesellschaft, deren Firma und Firmenbuchnummer;
 - (b) Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Kanzleisitz der zur Vertretung berechtigten Gesellschafter (Rechtsanwälte) sowie Namen, Geburtsdatum und Anschrift der übrigen Gesellschafter; sowie deren aller E-Mail-Adressen;
 - (c) Kanzleisitz der Gesellschaft, sowie Telefon- und Telefaxnummer der Gesellschaft.
- (5) In die Liste der Rechtsanwaltsanwärter sind insbesondere der Name, der Code, das Geburtsdatum, die Sozialversicherungsnummer, die Privatanschrift des Rechtsanwaltsanwärters, sowie Name und Code des ausbildenden Rechtsanwaltes samt Eintritts- und Austrittsdatum des RAA sowie das Datum der Legitimationsurkunden und der abgelegten Rechtsanwaltsprüfung einzutragen.
- § 36** (1) Das nach der RAO vor Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte abzulegende Gelöbnis ist in die Hand des Präsidenten oder eines Präsident-Stellvertreters abzulegen.
- (2) Die Ablegung des Gelöbnisses ist zu beurkunden.
- § 37** (1) Der Ausschuss stellt auf Antrag eine amtliche Legitimation für Rechtsanwälte und niedergelassene europäische Rechtsanwälte aus, welche die Unterschrift des Präsidenten oder eines Präsident-Stellvertreters zu enthalten hat.
- (2) Die amtliche Legitimation muss bei Rechtsanwälten den Namen, den Code, das Geburtsdatum und den Kanzleisitz des Rechtsanwaltes, sowie ein Lichtbild mit Unterschrift enthalten. Bei niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten ist zusätzlich die Berufsbezeichnung im Herkunftsland anzuführen.

(3) Die Ausstellung erfolgt gegen Entrichtung der anfallenden Gebühren. Die Legitimation ist vom Rechtsanwalt im Kammeramt zu beheben.

(4) Die Legitimation ist im Falle der Streichung oder Löschung aus der Rechtsanwaltsliste, der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte, sowie im Falle der Verzichtleistung auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft an das Kammeramt zurückzustellen; im Falle der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist die Legitimation, für die Dauer der Untersagung, umgehend im Kammeramt zu hinterlegen.

(5) Im Falle des Verlustes oder Diebstahls einer Legitimation wird eine Legitimation über Antrag und gegen Nachweis der polizeilichen Verlust- oder Diebstahlsanzeige neu ausgestellt.

§ 38 (1) Alle Kammermitglieder sowie Rechtsanwaltsgesellschaften sind verpflichtet, Änderungen von gemäß § 35 einzutragender Daten dem Kammeramt umgehend mitzuteilen.

(2) Bei Rechtsanwaltsgesellschaften ist der Anmeldung von Änderungen die Erklärung aller Rechtsanwaltsmitglieder anzuschließen, dass sie in Kenntnis ihrer disziplinarischen Verantwortung die Richtigkeit der Anmeldung bestätigen und dass bei allen Gesellschaftern die Erfordernisse des § 21c RAO erfüllt sind.

§ 39 (1) Kammermitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften mit dem Sitz im Sprengel der OÖRAK, welche in den Sprengel einer anderen Rechtsanwaltskammer zu übersiedeln beabsichtigen, haben dies vor der Übersiedlung unter Bekanntgabe des neuen Kanzleisitzes sowohl dem Ausschuss der OÖRAK, als auch dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel der neu gewählte Kanzleisitz liegt, anzuzeigen.

(2) Die Anzeige ist bei Rechtsanwälten über Veranlassung des Ausschusses auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages allgemein zugänglich zu veröffentlichen und die Löschung aus der Liste der OÖRAK zu vollziehen.

(3) Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsgesellschaften, die in den Sprengel der OÖRAK zu übersiedeln beabsichtigen, haben dies dem Ausschuss vor der Übersiedlung anzuzeigen.

Aufsicht Rechtsanwaltsanwärter, Legitimationsurkunden

§ 40 (1) Dem Ausschuss obliegt die Aufsicht über die Rechtsanwaltsanwärter. Der Ausschuss ist berechtigt und verpflichtet, die Voraussetzungen für die Eintragung der RAA, die Art und die Gesetzmäßigkeit ihrer Verwendung zu überprüfen, sowie zu diesem Zwecke Erhebungen zu tätigen und Aufträge zu erteilen.

(2) Findet der Ausschuss, dass bei dem antragstellenden Rechtsanwalt die Voraussetzungen für die Ausbildung eines RAA nicht gegeben sind oder die von einem RAA zurückgelegte Praxis den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, so hat er im ersten Falle die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter, im zweiten Falle die Praxisbestätigung zu verweigern.

§ 41 Der Übertritt eines RAA von einem Rechtsanwalt zu einem anderen ist vom RAA und dem neuen Ausbildungsanwält dem Vorsitzenden der dafür zuständigen Abteilung anzuzeigen.

§ 42 (1) Auf Antrag des Rechtsanwaltes ist für den bei ihm eingetragenen Rechtsanwaltsanwärter ein Vertretungsausweis (Legitimationsurkunde) auszustellen, der den Namen des Rechtsanwaltes und des Rechtsanwaltsanwärters, den Umfang der Vertretungsbefugnis durch Anführung der gesetzlichen Bestimmungen und die Unterschrift des Rechtsanwaltsanwärters enthält. Beim Ausscheiden des Rechtsanwaltsanwärters aus der bisherigen Verwendung ist die Legitimationsurkunde unverzüglich an das Kammeramt zurückzustellen.

(2) Im Falle des Verlustes oder Diebstahls der Legitimationsurkunde wird eine neue auf Ansuchen des Rechtsanwaltes gegen Nachweis der polizeilichen Verlust- oder Diebstahlsanzeige ausgestellt

§ 43 (1) Auf Antrag des Rechtsanwaltes oder der Rechtsanwaltsgesellschaft kann für die bei ihm/dieser

angestellten Kanzleimitarbeiter vom Kammeramt ein Vertretungsausweis gemäß § 31 Abs3 ZPO (Beglaubigungsurkunde) ausgestellt werden. Der Antrag hat die vom Ausschuss geforderten Angaben zu enthalten und ist auch vom Kanzleimitarbeiter zu unterfertigen. Die Beglaubigungsurkunde hat den Namen des Rechtsanwaltes, der Rechtsanwaltsgesellschaft und des Kanzleimitarbeiters sowie dessen Geburtsdatum zu enthalten. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses ist die Beglaubigungsurkunde unverzüglich an das Kammeramt zurückzustellen.

(2) Das Kammeramt führt über die ausgestellten Beglaubigungsurkunden ein Verzeichnis, in dem der Tag des Beginnes und des Erlöschens des Vertretungsrechtes einzutragen ist.

(3) Im Falle des Verlustes oder Diebstahls der Beglaubigungsurkunde ist auf Ersuchen des Rechtsanwaltes, gegen Nachweis der polizeilichen Verlust- /Diebstahlsanzeige, eine neue Urkunde auszustellen.

Mittlerweiliger Substitut (für Rechtsanwälte)

§ 44 (1) Bei vorübergehender Verhinderung an der Berufsausübung aufgrund von Erkrankung oder Abwesenheit, ist durch den Ausschuss bzw. die zuständige Abteilung gemäß § 34a Abs 1 RAO ein mittlerweiliger Substitut zu bestellen, wenn der Rechtsanwalt nicht selbst einen solchen namhaft gemacht hat. Bei Verhinderung des Betroffenen ist seinen nahen Angehörigen ein Vorschlagsrecht einzuräumen.

(2) Ist der betroffene Rechtsanwalt Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft, ist tunlichst ein Gesellschafter mit gleichem Kanzleisitz zu bestellen.

(3) Ergibt sich im Rahmen der Tätigkeit eines mittlerweiligen Substituten im Interesse des betroffenen Rechtsanwaltes oder seiner Mandanten die Notwendigkeit der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 34a Abs 2 letzter Satz RAO, so ist der mittlerweilige Substitut auf seinen Antrag hin auch zum Kammerkommissär zu bestellen.

(4) Die Bestellung zum mittlerweiligen Substitut kann von einem Rechtsanwalt nur aus den in § 10 Abs 1 erster Satz zweiter Halbsatz oder zweiter Satz RAO angeführten Gründen oder Befangenheit abgelehnt werden.

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist ein mittlerweiliger Substitut von seiner Funktion zu entheben.

(6) Sind die Voraussetzung für einen mittlerweiligen Substituten nicht mehr gegeben, ist der mittlerweilige Substitut auf Antrag zu entheben, wobei die Gründe für die Enthebung im Antrag zu bescheinigen sind. Urkunden sind auf geeignete Weise solange aufzubewahren, bis ihr Gebrauch im Rechtsverkehr vernünftigerweise nicht mehr erwartet werden kann.

(7) Die Bestellung und Enthebung des mittlerweiligen Substituten ist auf der Website der OÖRAK allgemein zugänglich bekannt zu machen. Dem mittlerweiligen Substituten ist auf Verlangen eine Amtsbestätigung über die Bestellung auszustellen.

Kammerkommissär (für Rechtsanwälte)

§ 45 (1) Für einen Rechtsanwalt, dessen Berufsberechtigung erlischt oder ruht, hat der Ausschuss bzw. die zuständige Abteilung gemäß 34a Abs 2 RAO spätestens nach Ablauf einer Woche ab Eintritt des Erlöschens bzw. Ruhens der rechtsanwaltlichen Tätigkeit einen Rechtsanwalt zum Kammerkommissär zu bestellen, der als Organ der OÖRAK tätig wird.

(2) Dem Kammerkommissär ist auf Verlangen eine Amtsbestätigung über seine Bestellung auszustellen.

(3) Wenn der betroffene Rechtsanwalt im Firmenbuch eingetragen ist, so ist die Bestellung des Kammerkommissärs über Mitteilung der OÖRAK von Amts wegen an das Firmenbuch zu melden. Ebenso hat die Meldung nach Beendigung der Bestellung über Mitteilung der OÖRAK zu erfolgen.

(4) Hat der betroffene Rechtsanwalt weder durch vertragliche noch letztwillige Verfügung einen für ihn zu bestellenden Kammerkommissär namhaft gemacht hat, so ist im Ablebensfall seinen Erben oder

Rechtsnachfolgern ein Vorschlagsrecht einzuräumen. Ist der betroffene Rechtsanwalt Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft, ist tunlichst ein Gesellschafter mit gleichem Kanzleisitz zu bestellen. Wird seine Kanzlei von einem anderen Rechtsanwalt übernommen, ist tunlichst dieser zum Kammerkommissär zu bestellen

(5) Wenn ein anderer Rechtsanwalt gemäß § 34a Abs 5 RAO innerhalb einer Woche ab Erlöschen/Ruhen der Berufsberechtigung der OÖRAK anzeigt, dass er die einem bestellten Kammerkommissär zukommenden Aufgaben wahrnehmen wird, und dem Ausschusses keine Gründe bekannt sind, die dagegen sprechen, hat die Bestellung eines Kammerkommissär zu unterbleiben. Wurde wegen Dringlichkeit der zu erledigenden Aufgaben, bereits vor Ablauf der Wochenfrist ein Kammerkommissär bestellt, so ist dieser zu entheben. Dem an die Stelle des Kammerkommissärs eintretenden Rechtsanwalt kann auf Verlangen eine Bescheinigung seiner Funktion (gem. § 34a Abs 5 erster Satz RAO) ausgestellt werden.

(6) Die Bestellung zum Kammerkommissär kann von einem Rechtsanwalt nur aus den in § 10 Abs 1 erster Satz zweiter Halbsatz oder zweiter Satz RAO angeführten Gründen oder wegen Befangenheit abgelehnt werden.

(7) Sind die einem Kammerkommissär zukommenden Aufgaben (§ 34a Abs 2 RAO) erfüllt, ist der Kammerkommissär auf Antrag zu entheben, wobei die Gründe für die Enthebung im Antrag zu bescheinigen sind. Der Kammerkommissär ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von seiner Funktion zu entheben. Urkunden sind auf geeignete Weise solange aufzubewahren, bis ihr Gebrauch im Rechtsverkehr vernünftigerweise nicht mehr erwartet werden kann.

(8) Die Bestellung und Enthebung des Kammerkommissärs ist auf der Website der OÖRAK allgemein zugänglich bekannt zu machen.

Bestellung von Rechtsanwälten zur Verfahrenshilfe und Amtsverteidigung sowie für eine zahlungsfähige Partei

§ 46 (1) Der Ausschuss hat im Falle der Bewilligung der Verfahrenshilfe, die die Beigebung eines Rechtsanwaltes in den im Gesetz vorgesehenen Fällen einschließt, sowie im Falle der Bewilligung der Amtsverteidigung in den im Gesetz vorgesehenen Fällen, einen Rechtsanwalt zu bestellen.

(2) Auf Antrag einer zahlungsfähigen Partei kann der Ausschuss einen Rechtsanwalt als Vertreter gemäß § 10 Abs. 3 RAO bestellen, sofern der Antragsteller schriftlich bescheinigt, dass mindestens fünf Rechtsanwälte die Übernahme seiner Vertretung in der im Antrag bezeichneten Rechtssache nicht freiwillig übernommen haben.

(3) Die Bestellung für eine zahlungsfähige Partei erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten bzw. der Präsident-Stellvertreter und umfasst die Vertretung der Partei in der im Antrag bestimmten Rechtssache. Der bestellte Rechtsanwalt muss diese Vertretung übernehmen, sofern die Vertretungsgebühr sichergestellt ist.

(4) Von jeder Bestellung hat der Ausschuss in den Fällen des Abs 1 das benachrichtigende Gericht, in den Fällen des Abs 2 das Gericht, bei dem das Verfahren in erster Instanz geführt wird, oder, falls der bestellte Rechtsanwalt bei einem anderen Gericht einzuschreiten hat, dieses zu verständigen.

§ 47 (1) Die Bestellung von Rechtsanwälten zur Verfahrenshilfe oder Amtsverteidigung hat aus den Listen der in den Sprengeln der Gerichtshöfe erster Instanz ansässigen Rechtsanwälte, grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge zu erfolgen. Außerhalb der alphabetischen Reihenfolge erfolgte zulässige Bestellungen sind als nächstfolgende Bestellung in derselben Liste anzurechnen.

(2) Für jeden Gerichtssprengel werden vier getrennte Listen (Turnusläufe) geführt und zwar für Bestellungen

- a) als Verfahrenshilfeverteidiger (§ 61 Abs 2 StPO);
- b) als Amtsverteidiger (§ 61 Abs 3 StPO);
- c) als Verfahrenshelfer in Zivilsachen (§ 64 Abs 1 Z 3 ZPO);
- d) als Vertreter für Verfahren vor den Gerichten und Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts.

(3) In diese Listen sind alle Rechtsanwälte, ausgenommen die niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte, aufzunehmen. Die dauernd oder vorübergehend befreiten Rechtsanwälte sind entsprechend zu kennzeichnen.

(4) Hat ein Rechtsanwalt infolge einer Bestellung im Rahmen der Verfahrenshilfe mehrere Klagen zu überreichen oder mehrere Rechtsstreite/Verfahren zu führen, zählt die Bestellung für so viele Fälle, wie Rechtsstreite geführt werden, wobei Wiedereinsetzungs- und Zwischenstreitigkeiten nicht gesondert gezählt werden.

(5) Für Bestellungen in Verfahren vor den Gerichten und Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts ist der gewöhnliche Aufenthalt der Partei ausschlaggebend. Fehlt ein solcher in Oberösterreich ist die Liste jenes Gerichtshofsprengels heranzuziehen, in dem das Gericht oder die Behörde gelegen ist, deren Entscheidung, Säumnis oder Amtshandlung bekämpft werden soll.

(6) Wenn der an die Reihe kommende Rechtsanwalt berechtigt ist, die Vertretung in dem besonderen Falle abzulehnen, oder der Rechtsanwalt an der Übernahme der Vertretung durch einen dem Kammeramt zuvor angezeigten Urlaub, oder durch unverzüglich bescheinigte sonstige höchstpersönliche, nicht wirtschaftsrelevante Gründe sowie Krankheit verhindert ist, ist der nächste alphabetisch folgende Rechtsanwalt zu bestellen; in diesem Fall ist dem übergangenen Rechtsanwalt die nächstfolgende Vertretung zuzuteilen. Terminkollisionen stellen keinen Umbestellungsgrund dar.

(7) Hat ein bestellter Rechtsanwalt vor seiner Umbestellung bereits anwaltliche Vertretungsleistungen erbracht, die einer Einheitssatzabrechnung zugänglich sind und die die Wertigkeit des Ansatzes für die erste halbe Verhandlungsstunde im schöffengerichtlichen Verfahren nach AHK einschließlich einfachen Einheitssatz übersteigen, so ist ihm die Bestellung unter der Voraussetzung anzurechnen, dass er die Kostennote der Kammer spätestens 14 Tage nach dem Umbestellungsantrag vorlegt.

(8) Von der alphabetischen Reihenfolge kann unter Beachtung des Grundsatzes der gleichmäßigen Heranziehung und Belastung der Rechtsanwälte, insbesondere in folgenden Fällen abgewichen werden:

- a) gesetzliche Berechtigung zur Ablehnung oder Verhinderung gemäß Abs 6 des an die Reihe kommenden Rechtsanwaltes;
- b) Zusammenhang einer Rechtssache mit einer anderen, für die schon ein Rechtsanwalt bestellt wurde;
- c) Parteienwunsch auf Bestellung eines bestimmten Rechtsanwaltes zum Verfahrenshelfer, sofern sich dieser damit einverstanden erklärt;
- d) Zweckmäßigkeit der Bestellung eines am Sitz des Gerichtes oder am Wohnort der Partei ansässigen Rechtsanwaltes;
- e) Gebot der Dringlichkeit, der Verfahrensökonomie oder der Wirtschaftlichkeit im Interesse der verfahrensbeholdenen Partei;
- f) In der Person der verfahrensbeholdenen Partei gelegene und begründet erscheinende Bedenken zur Sicherstellung einer grundrechtskonformen Vertretung.

Derartige Gründe berechtigen auch zu einer Umbestellung zu einem späteren Zeitpunkt.

(9) In Verfahren, in denen der nach §§ 45, 45a RAO bestellte Verfahrenshelfer nach Mitteilung des die Verfahrenshilfe bewilligenden Gerichtes voraussichtlich mehr als fünf Verhandlungstage tätig werden muss, ist vor der Bestellung ein Anhörungsverfahren durchzuführen, in dem sich die fünf nächstfolgenden Rechtsanwälte zur beabsichtigten Bestellung äußern können.

Ein Rechtsanwalt darf in einem solchen Verfahren dann nicht bestellt werden, wenn ihm die Übernahme der Verfahrenshilfe aus wichtigen, seine Existenz als Rechtsanwalt gefährdenden Gründen nicht zugemutet werden kann. Derartige Gründe sind vom betroffenen Rechtsanwalt zu bescheinigen.

(10) Wählt eine Partei, welcher Verfahrenshilfe einschließlich der Beigebung eines Rechtsanwaltes vom Gericht bewilligt worden ist, einen Rechtsanwalt mit dessen Zustimmung, so ist die Vertretung auf die nächste alphabetische Zuteilung dieses Rechtsanwaltes in derselben Liste anzurechnen, sofern dieser gemäß §§ 45 oder 45 a RAO bestellt wurde.

(11) Der zunächst bestellte Amtsverteidiger ist zum Verfahrenshelfer zu bestellen, falls das Gericht

nachträglich die Verfahrenshilfe bewilligt. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn umgekehrt nachträglich die Verfahrenshilfe entzogen und ein Amtsverteidiger beigegeben wird.

(12) Falls der zum Amtsverteidiger bestellte Rechtsanwalt vom Verteidigten kein Honorar verlangen kann, weil das Gericht das Vorliegen der Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe festgestellt hat, sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 16 Abs 5 RAO (Uneinbringlichkeit) ist über Antrag des Rechtsanwaltes die Bestellung als Verfahrenshilfeverteidigung anzurechnen.

§ 48 (1) Besonders umfangreiche Vertretungen sind auf Antrag mehrfach anzurechnen. Darunter sind solche Vertretungen zu verstehen, bei denen die Verhandlungsdauer einschließlich der halben Zuwartezeit zehn volle Stunden übersteigt. Ist das der Fall, erfolgen weitere Anrechnungen für jeweils acht zusätzliche volle Verhandlungsstunden; derartige Anrechnungen sind als Grund für die Befreiung von der (den) nächstfolgenden Bestellung(en) aus derselben Liste zu berücksichtigen.

(2) Als besonders umfangreiche Vertretungen gelten alternativ zu Abs. 1 auch solche Leistungen, deren tariflicher Wert nach einfacher Einheitssatzabrechnung dem Wert von zehn Verhandlungsstunden und als Voraussetzung für weitergehende Anrechnungen dem Wert von jeweils acht zusätzlichen vollen Verhandlungsstunden gemäß RATG oder AHK entspricht.

(3) Für Amtsverteidigungen (§ 61 Abs 3 StPO) sowie für im Rahmen der Verfahrenshilfe erbrachte Leistungen, für die ein Kostenersatz- oder Vergütungsanspruch nach § 16 Abs 4 RAO besteht und zufließt erfolgt keine Mehrfachanrechnung. Verhandlungsstunden für die ein Vergütungsanspruch nach § 16 Abs 4 RAO besteht, bleiben bei der Berechnung der Mehrfachanrechnung außer Ansatz.

(4) Anträge auf Mehrfachanrechnung sind bei sonstiger Verfristung bis 31.12. des Folgejahres nach Beendigung der Verfahrenshilfe bei der OÖRAK einzubringen.

§ 49 (1) Im Falle seiner Verhinderung hat der bestellte Rechtsanwalt für seine Stellvertretung rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

(2) Ein Rechtsanwalt kann die einem anderen Rechtsanwalt im Rahmen der Verfahrenshilfe oder Amtsverteidigung zugewiesene Vertretung als dessen Substitut übernehmen. Dadurch wird an der Reihenfolge der Bestellungen nichts geändert.

§ 50 (1) Der Umfang der Bestellung richtet sich nach dem Beschluss des Gerichtes, mit dem Verfahrenshilfe bzw. die Beigebung eines Rechtsanwaltes bewilligt wurde.

(2) Bei Vereinigung mehrerer Verfahren gegen denselben Beschuldigten (Angeklagten) gemäß § 37 StPO erstreckt sich die Verfahrenshilfebestellung für den Beschuldigten (Angeklagten) auch auf die einbezogenen Verfahren. Kommt es dadurch zur Bestellung von mehreren Verfahrenshelfern für denselben Beschuldigten (Angeklagten), hat der Ausschuss über Antrag zu entscheiden, welche(r) Verfahrenshelfer zu entheben ist/sind, wobei auf die Verteidigungsrechte des Beschuldigten (Angeklagten) im Sinne des Art. 6 EMRK Rücksicht zu nehmen ist.

(3) Die Bestimmung des Abs 2 gilt sinngemäß auch für jede andere Verfahrensverknüpfung, wie z.B. auch bei Verbindung von Zivilverfahren, die Scheidung im Einvernehmen (§55a EheG) nach erfolgter Unterbrechung des strittigen Prozesses etc., sofern sich der gerichtliche oder behördliche Beigebungsumfang auch auf das solcherart verknüpfte Verfahren erstreckt.

§ 51 (1) Der Präsident und die Präsident-Stellvertreter, der Präsident des Disziplinarrates, der Kammeranwalt und die Kammeranwalt-Stellvertreter, die Mitglieder des Ausschusses und des Disziplinarrates und die Anwaltsrichter sind für die Dauer der Ausübung des Mandates von der Bestellung als Vertreter in Verfahrenshilfe- und Amtsverteidigungssachen befreit.

(2) Der Ausschuss kann einzelne Rechtsanwälte über begründeten Antrag sowie auch von Amts wegen vorübergehend oder dauernd von der Bestellung als Vertreter in Verfahrenshilfe- und/oder Amtsverteidigungssachen befreien, wenn

- a) die Bestellung zur Verfahrenshilfe
 - aa) mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Rechtsanwaltes,
 - bb) aus Anlass der Geburt eines Kindes, oder der Annahme an Kindesstatt unzumutbar erscheint; Unzumutbarkeit nach bb) liegt vor, wenn der Antragsteller das Kind überwiegend zu betreuen hat und das Kind – im Fall der Annahme – das 3. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Adoption noch nicht vollendet hat.
- b) der Rechtsanwalt an der Berufsausübung vorübergehend aus erheblichen Gründen gehindert ist;
- c) die Befreiung wegen besonderer Verdienste um den Stand geboten erscheint.

In den Fällen der Geburt eines Kindes oder der Annahme an Kindesstatt kann die Befreiung bis zu einer Dauer von höchstens 2 Jahren ab der Geburt oder der Annahme erfolgen.

(3) Kammermitglieder, die im Interesse der OÖRAK andere ehrenamtliche Funktionen ausüben, die nach Art und Umfang Funktionen nach Abs 1 entsprechen, können über Antrag vorübergehend oder auf die Dauer der Ausübung dieser Funktionen vom Ausschuss von der Bestellung als Vertreter in Verfahrenshilfe- oder Amtsverteidigungssachen befreit werden.

(4) Rechtsanwälte, die das Rentenaltersalter gemäß Satzung Teil A erreicht haben, können sich von der Bestellung als Vertreter in Verfahrenshilfe- oder Amtsverteidigungssachen befreien lassen. Die Befreiung ist mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten vorzunehmen.

§ 52 (1) Die zur Verfahrenshilfe bestellten Rechtsanwälte sind verpflichtet, dem Ausschuss über die in einem Kalenderjahr erbrachten Vertretungsleistungen bis spätestens Ende Jänner des Folgejahres Kostennoten vorzulegen, unabhängig davon ob das Verfahren abgeschlossen ist und darüber hinaus unverzüglich nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens.

(2) Die zum Amtsverteidiger bestellten Rechtsanwälte sind bei Uneinbringlichkeit ihres Entlohnungsanspruches verpflichtet, unverzüglich nach Ausschöpfung der ihnen zur Hereinbringung des Entlohnungsanspruches zumutbaren Schritte, Kostennoten unter Nachweis der von ihnen getätigten Betreuungsschritte an den Ausschuss zu legen. Uneinbringliche Barauslagen eines Amtsverteidigers können auf Antrag aus allgemeinen Kammermitteln ersetzt werden.

(3) Sofern der Rechtsanwalt gemäß § 16 Abs 4 RAO einen Vergütungsanspruch behauptet, hat er in seiner Kostennote Leistungen, für die ein Vergütungsanspruch nach § 16 Abs 4 RAO gebührt, gesondert auszuweisen. Über seinen Antrag ist dieses Honorar vom Ausschuss nach Vorlage der Kostennote zu bevorschussen bzw. auszuzahlen, sobald die Vergütung mit Bescheid rechtskräftig festgesetzt wurde.

Ausfertigung der Entscheidungen und Urkunden

§ 53 (1) Für den Ausschuss zeichnet der Präsident, für die Abteilung deren Vorsitzender. Die Urschrift der Bescheide des Ausschusses oder einer Abteilung ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Vorsitzender des Ausschusses (Plenum) ist der Präsident der OÖRAK, in den Abteilungen der jeweilige Präsident-Stellvertreter. Im Fall der Verhinderung ist das gemäß § 14 Abs 3 berufene oder bestimmte Ausschussmitglied zeichnungsberechtigt.

(2) Die Ausfertigung der Beschlüsse über die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste, Verweigerung der Eintragung und Streichung von Rechtsanwälten oder Rechtsanwaltsgesellschaften, die Praxisbestätigung für Rechtsanwaltsanwärter, rechtsverbindliche Erklärungen soweit sie über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, Rückstandsausweise und die Vollstreckbarkeitsklausel, die amtlichen Rechtsanwaltsausweise und die Legitimationsurkunden der Rechtsanwaltsanwärter, die Beglaubigungsurkunden der Rechtsanwaltsgehilfen, sind vom Präsidenten oder einem Präsident-Stellvertreter zu unterschreiben.

(3) Alle anderen Ausfertigungen werden im Namen des Präsidenten oder des zuständigen Präsident-Stellvertreters vom dazu ermächtigten Mitarbeiter der OÖRAK, mit dem Beisatz „für die Richtigkeit der Ausfertigung das Kammeramt“, unterschrieben und soweit die technischen Einrichtungen dafür bestehen mittels elektronischer Signatur oder durch faksimilierte Unterschrift ausgefertigt.

(4) Die Erledigung der Korrespondenz kann vom Ausschuss dem Kammeramt übertragen werden.

(5) Beglaubigungsurkunden können auch mit einer faksimilierten Unterschrift ausgefertigt werden.

Finanzgebarung

- § 54** (1) Das Präsidium, die Mitglieder des Ausschusses, die Mitglieder von Arbeitskreisen und sonstigen Funktionäre der OÖRAK üben Tätigkeit als Ehrenamt aus, weshalb ihnen für die mit der Amtsführung verbundene Mühewaltung und Aufwand, mit Ausnahme der nachstehenden Regelungen kein Vergütungsanspruch zusteht. Der Ausschuss kann davon unabhängig beschließen, dem Präsidenten für seinen mit der Amtsführung verbundenen Aufwand eine pauschalierte Aufwandsentschädigung zu gewähren.
- (2) Barauslagen sind nach Maßgabe des tatsächlichen und durch Belege nachzuweisenden Aufwandes zu ersetzen.
- (3) Für mit der Amtsführung verbundene Reisen sind Reisekosten unter sinngemäßer Anwendung der TP9 Z 1 lit a) und b) RATG in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen, insoweit sie über die Gemeindegrenze des eigenen Kanzleisitzes hinausgehen und es sich nicht um Fahrten zum Amtssitz der OÖRAK handelt. Für den Ersatz der Kosten eines eigenen Kraftfahrzeuges gilt das jeweilige amtliche Kilometergeld. Bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Auslagen vergütet. Sind durch die Amtsführung entstandene Reisen mit Übernachtungskosten verbunden, so werden diese nach dem tatsächlichen Aufwand vergütet.
- §55** Kann der Kammerkommissär seinen Anspruch auf Ersatz der notwendig gewordenen Barauslagen und auf angemessene Entlohnung gemäß § 34b Abs 3 RAO nicht einbringlich machen, ist vom Ausschuss ein Pauschalbetrag in angemessener Höhe festzusetzen, der jedoch den in der Plenarversammlung festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen darf. Der Höchstbetrag ist auf der Homepage der OÖRAK kundzumachen.
- § 56** (1) Zur Deckung des Aufwandes der OÖRAK hat jedes Kammermitglied den von der Plenarversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag zu leisten.
- (2) Die Plenarversammlung kann beschließen, für die bei einem Rechtsanwalt in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter einen Zuschlag zum Jahresbeitrag einzuheben.
- (3) Der Ausschuss bzw. die zuständige Abteilung kann eine ratenweise Abstattung der Kammerbeiträge bewilligen.
- § 57** Die nach der RAO und dieser Geschäftsordnung vorzunehmenden Kundmachungen erfolgen auf Kosten der davon Betroffenen.

Schriftlichkeit

- § 58** Dem Formgebot der Schriftlichkeit wird durch Übermittlung eines Schriftstückes per Telefax, E-Mail oder sonstiger elektronischer Datenübertragung, sowie durch Verwendung des elektronischen Rechtsverkehrs entsprochen. Die Gefahrentragung für den tatsächlichen und rechtzeitigen Zugang trifft den Absender.

Inkrafttreten

- § 59** (1) Diese Geschäftsordnung ist nach Erlassung des Genehmigungsbescheides durch den Bundesminister für Justiz auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages kundzumachen und tritt mit 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Für die zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Verfahren gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung in der zuletzt geltenden Fassung, die im Übrigen ihre Wirksamkeit verliert, weiter.